Gemeinde Weißensberg

in der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell, Landkreis Lindau (Bodensee)

Verordnung der Gemeinde Weißensberg über das Anleinen von großen Hunden

Die Gemeinde Weißensberg erläßt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstrafund Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dez. 1999 (GVBI. S. 521/522), folgende Verordnung:

§ 1 Anleinpflicht

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind große Hunde in allen öffentlichen Anlagen, sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage im gesamten Gemeindegebiet stets an der Leine zu führen. Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von 3,00 Metern nicht überschreiten.

Die Person, die einen Hund führt, muß dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Zu den großen Hunden zählen insbesondere erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (2) Öffentliche Wege und Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege, Straßen und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des §1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen, Geh- und Radwege, Böschungen und Grünstreifen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind auch tatsächlich öffentliche Wege.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen , wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä. aufweisen. Zu den

Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze. Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3 Anleinpflicht - Ausnahmen von der Anleinpflicht

Die Anleinpflicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Blindenführhunde, Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundeswehr. Ferner für Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind und ausgebildete Rettungshunde.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Hund nicht an der Leine führt, oder wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Hund führt oder führen läßt, ohne daß diese Person in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
- 2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Hund auf einen Kinderspielplatz oder dessen näheren Umgriff mit sich führt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißensberg, den 03.07.01

Reich, Erster Bürgermeister